

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 41/11 S

S 10 AS 262/09 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Lippe pro Arbeit,
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 21. Februar 2011
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht (SG) Detmold hat die Klage mit Urteil vom 21.2.2011 abgewiesen. Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Sprungrevision hat das SG mit Beschluss vom 9.5.2011 als unzulässig abgelehnt. Da der Kläger in seinem Antragsschreiben vom 14.4.2011 zugleich Revision gegen das Urteil des SG vom 21.2.2011 eingelegt hat, hat das SG das Schreiben des Klägers mit den Prozessakten dem Bundessozialgericht (BSG) zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Nach § 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) des SG die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie von dem SG zugelassen ist oder durch Beschluss auf Antrag zugelassen wird. Das SG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des SG (§ 161 Abs 1 Satz 1 SGG) liegt ebenfalls nicht vor. Vielmehr hat das SG mit seinem Beschluss vom 9.5.2011 den Antrag des Klägers auf Zulassung der Sprungrevision ausdrücklich als unzulässig verworfen. Zudem können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

